



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 19.04.2016

***** PRESSEAUSSENDUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES VORARLBERG *****

Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg betreffend die Bodenaushubdeponie in Egg-Großdorf sind erfolglos geblieben

Wie in den Medien mehrfach berichtet, war das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg mit Beschwerden mehrerer Nachbarn und einer Bürgerinitiative, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Schelling, gegen das Projekt „Bodenaushubdeponie Gebatz“ in Egg-Großdorf befasst, nachdem die Bezirkshauptmannschaft Bregenz das Projekt bewilligt hatte.

Das Landesverwaltungsgericht gab den Beschwerden keine Folge.

Die dagegen erhobenen Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof sind ebenfalls erfolglos geblieben: Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Februar die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte außerordentliche Revision nun zurückgewiesen; er teilte weder die Rechtsansicht der Revisionswerber, dass die Kapazität der Bodenaushubdeponie unrichtig angenommen worden wäre noch die Rechtsansicht, dass zu Unrecht kein Feststellungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) durchgeführt worden sei.

Diese Entscheidungen können nicht mehr bekämpft werden.